



Natur- und Vogelschutzverein Oensingen
gegründet 1969

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Oensingen (gegründet 1969), mit Sitz in Oensingen, besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann er Einkünfte erzielen. Er ist nicht auf wirtschaftliche Gewinne ausgerichtet.

Der Verein ist Mitglied bei

- Vogelschutzverband Kanton Solothurn (VVS / BirdLife Solothurn)
- Schweizerischer Vogelschutzverband (SVS / BirdLife Schweiz)
- Pro Natura

Art 2 Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung des natürlichen Lebens- und Erholungsraums von Oensingen, speziell auch für die Erhaltung, Förderung und den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Zu diesem Zweck sucht er die Zusammenarbeit mit zielverwandten Vereinigungen, mit den Behörden und mit der Bevölkerung.

Art.3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- Förderung des Naturschutzgedankens im Allgemeinen
- Mitarbeit bei der Landschaftsplanung
- Ausübung von praktischen Vogelschutzmassnahmen
- Veranstaltung von Exkursionen und Vorträgen
- gezielte Massnahmen entsprechend den Vorgaben von Pro Natura und SVS / BirdLife Schweiz

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein hat

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Juristische Personen

Art. 5 Aktivmitglieder
Aktivmitglied kann werden, wer

- das 16. Altersjahr vollendet hat
- sich beim Vorstand anmeldet und
- auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung (GV) in den Verein aufgenommen wird.

Bedingung: Er / Sie ist an der GV anwesend oder hat sich ordentlich von einer Teilnahme abgemeldet.
Der Vorstand kann der GV beantragen, eine Mitgliedschaft zu verweigern.

Art. 6 Ehrenmitglieder
In Würdigung besonderer Verdienste ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Diese sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 7 Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erlangen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt (Art. 8).
- Art. 8 Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.
Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss
- Art. 10 Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung, wenn
- das Mitglied den Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Beschlüsse des Vereins missachtet
 - das Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt oder schadet
- Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands durch die GV ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Art. 11 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen jedes Anrecht auf das Vermögen und alle Rechte gegenüber dem Verein.
Ansprüche des Vereins gegenüber dem Austretenden oder Ausgeschlossenen bleiben im gesetzlichen Rahmen bestehen.

III. Organisation

- Art.12 Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- Art. 13 **Die Generalversammlung**
Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.
Ausserordentliche Versammlungen werden auf Begehren des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder spätestens innert sechs Wochen einberufen. Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt durch persönliche Einladung mindestens drei Wochen vor der Zusammenkunft.
Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
Jedes Mitglied gemäss Art. 4 verfügt über ein Stimmrecht. Bei Beschlüssen über ein Rechtsgeschäft, das ein Mitglied betrifft, tritt dieses Mitglied in den Ausstand.
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Drittel aller Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
Bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 14 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV sind spätestens 60 Tage vor der GV einzureichen.
- Art. 15 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- Art. 16 Die Generalversammlung beschliesst über
- Protokoll
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Jahresrechnung und Décharge-Erteilung
 - Budget und Mitgliederbeitrag
 - Tätigkeitsprogramm
 - Wahl des Vorstands und des Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahme von Fremdkapital
 - Entscheide über Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind
- Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt.

Art.17 **Der Vorstand**

Er ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

- Art.18 Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern auf Anordnung des Präsidenten, des Stellvertreters oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- Art 19 Unterschriftberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier, je kollektiv zu zweien.

- Art.20 Die Obliegenheiten des Vorstands sind
- Führen des Vereins
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Erlass von Ausführungsbestimmungen
 - Beauftragen von Arbeitsgruppen und Delegationen
 - Erlassen von Pflichtenheften für die Vorstandsmitglieder
 - Regelung der Stellvertretungen und Kompetenzen

- Art 21 Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz in der Höhe von Fr. 2'000.00 (zweitausend).

Art 22 **Die Revisionsstelle**

Als Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren zwei Vereinsmitglieder gewählt. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen GV Bericht und Antrag. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

IV. Schlussbestimmungen

- Art.23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- Art.24 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- Art.25 Im Fall einer Auflösung des Vereins gemäss Art.24 sind alle laufenden Verbindlichkeiten aus dem Vereinsvermögen zu regeln. Ein allfälliger Überschuss wird dem VVS / BirdLife Solothurn übergeben. Sollte in Oensingen wieder ein Verein mit derselben Zweckbestimmung gegründet werden, ist dieser Betrag dem neuen Verein zu übergeben.

Art.26 Mit der Annahme dieser Statuten durch die Generalversammlung treten die Statuten vom 7. März 2005 mit allen in den darauf folgenden Jahren gefassten Ergänzungsbeschlüssen ausser Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Februar 2018 genehmigt.

Oensingen,

Der Präsident:

Die Aktuarin: